

RS Vwgh 2007/12/14 2005/05/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §22 Abs1;

Rechtssatz

Die Formulierung des § 22 Abs. 1 VStG nimmt darauf Bedacht, dass mehrere Tathandlungen unter Umständen der Selbstständigkeit entbehren und sozusagen nur als Teil eines von einem einheitlichen Vorsatz umfassten Gesamtkonzept begriffen werden können; in einem solchen Fall sind die Einzelhandlungen nicht als Mehrheit von Delikten zu ahnden, die Gesamtheit der Einzelhandlungen bildet vielmehr ein einziges, so genanntes fortgesetztes Delikt. Man spricht hier auch von unechter Realkonkurrenz (Hinweis auf Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2, 408).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050191.X01

Im RIS seit

07.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at